

Merkblatt

Mindestausbildungsvergütung



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) und der hierüber beschlossenen Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wird zum 1. Januar 2020 eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende in Deutschland eingeführt. Die jeweiligen Mindestvergütungsbeträge und deren Steigerungsrate schreibt der Gesetzgeber für die nächsten vier Jahre verbindlich vor. Von diesen Vergütungshöhen kann nur unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden.

Geltungsbereich

Die gemäß § 17 BBiG vorgeschriebene Mindestausbildungsvergütung gilt für alle, ab dem **1. Januar 2020** abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge, unabhängig davon ob es bei dem Auszubildenden (m/w/d) um einen Einsteiger in die Berufsausbildung oder um einen Auszubildenden (m/w/d) handelt, der eine abgebrochene Berufsausbildung in einem anderen Unternehmen fortsetzt.

Auf laufende Berufsausbildungsverhältnisse wirkt sich die Mindestausbildungsvergütung nicht aus.

Der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages, noch im Jahr 2019, schließt den Anspruch auf die Mindestausbildungsvergütung nicht aus, wenn das Berufsausbildungsverhältnis tatsächlich erst im Jahr 2020 beginnt.

Die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung gilt auch für außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse die gemäß BBiG durchgeführt werden.

Bei der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung handelt es sich um einen monatlichen Brutto-Pauschalbetrag bei einer Vollzeitausbildung.

Im Falle einer **Teilzeitausbildung** ist der Auszubildende (Betrieb) gemäß § 17 Abs. 5 BBiG berechtigt, die Ausbildungsvergütung gemäß der vereinbarten Teilzeit prozentual zu kürzen. Die Verkürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit ist auf 50 % begrenzt (§ 7 Abs. 1 S. 3 BBiG). Folglich kann die Mindestausbildungsvergütung ebenfalls um maximal um 50 % gekürzt werden.

Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung

Die gemäß § 17 BBiG geregelte verpflichtende Untergrenze für die Angemessenheit der gesetzlichen Ausbildungsvergütung steigt vom 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2023 jährlich sukzessive an.

Gleichfalls ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 a) – d) der Anstieg der gesetzlichen Ausbildungsvergütung von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr geregelt. Ausgehend von der Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres steigt diese zum 2. Ausbildungsjahr um 18 %, zum 3. Ausbildungsjahr um 35 % und zum 4. Ausbildungsjahr um 40 % an.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Demnach ergeben sich für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 die folgenden Untergrenzen für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung:

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr + 18 %	3. Ausbildungsjahr + 35 %	4. Ausbildungsjahr + 40 %
2020 (1.1.-31.12.2020)	515,00 €	607,70 € (515,- € + 18 %)	695,25 € (515,- € + 35 %)	721,00 € (515,- € + 40 %)
2021 (1.1.-31.12.2020)	550,00 €	649,00 € (550,- € + 18 %)	742,50 € (550,- € + 35 %)	770,00 € (550,- € + 40 %)
2022 (1.1.-31.12.2020)	585,00 €	690,30 € (585,- € + 18 %)	789,75 € (585,- € + 35 %)	819,00 € (585,- € + 40 %)
2023 (1.1.-31.12.2020)	620,00 €	731,60 € (620,- € + 18 %)	837,00 € (620,- € + 35 %)	868,00 € (620,- € + 40 %)

Zu berücksichtigen ist, dass der Auszubildende grundsätzlich immer in der Jahrgangskohortenzeile der abgebildeten Tabelle bleibt. Das heißt, wer im Jahr 2020 seine Berufsausbildung beginnt, hat demnach im zweiten Ausbildungsjahr einen Anspruch auf eine Mindestausbildungsvergütung von brutto 607,70 Euro pro Monat.

Der Berechnungsmodus für die Mindestausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2024 und alle Folgejahre ist gemäß § 17 Abs. 2 S.3 BBiG festgelegt.

Nach „unten“ abweichende Regelungen

Tarifpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) können gemeinsam Ausbildungsvergütungshöhen vereinbaren, die unter der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung liegen. Die Voraussetzung für deren Anwendbarkeit ist die Mitgliedschaft des Ausbildenden (Betrieb) in einer für sein Gewerk zuständigen Innung/Arbeitgeberverband.

Durch eine bloße Tarifempfehlung, die i.d.R. von nur einer Tarifpartei abgegeben wird, kann nicht (nach unten) von gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung abgewichen werden.

Abweichung von tarifvertragliche Regelungen

In Bezug auf die Anwendung bestehender Tarifverträge auf die Höhe der Ausbildungsvergütung bestätigt § 17 Abs. 4 BBiG die bisherige Rechtsprechung.

In den Fällen, in denen das Berufsausbildungsverhältnis zwar in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fällt, der Ausbildende (Betrieb) jedoch nicht tarifgebunden ist, darf der Ausbildende (Betrieb) die tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Die absolute Untergrenze ist hierbei die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Übersicht – Angemessenheit der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1 BBiG)

	Pflicht zur Überschreitung der MiAV	Pflicht zur Einhaltung der MiAV	Möglichkeit der Unterschreitung der MiAV
Ausbildungsbetrieb ist tarifgebunden			
Tarifvergütung = größer MiAV	X		
Tarifvergütung = kleiner MiAV			X
Ausbildungsbetrieb ist nicht tarifgebunden			
Tarifvergütung = größer MiAV	X (mind. 80 % der Tarifvergütung)		
Tarifvergütung = kleiner MiAV		X	
Ausbildungsbetrieb unterliegt einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag			
Tarifvergütung = größer MiAV	X		
Tarifvergütung = kleiner MiAV		X	

Anrechenbare Sachleistungen

Gemäß § 17 Abs. 6 BBiG können Sachleistungen wie bisher auf die Ausbildungsvergütung angerechnet werden.

Fälligkeit der Ausbildungsvergütung

Ausbildende (Betrieb) haben die Ausbildungsvergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen (§ 18 Abs. 2 BBiG).

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oliver Flaß
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
fluss@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kai Schenkel
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Doris Drechsel
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stefan Bärenz
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de |

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de